



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 12/2016 vom 8.12.2016

Herzlich Willkommen zur **179. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Empfehlung der Kommission zu Leitlinien für Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie

In der Ökodesignrichtlinie 2009/125/EG werden Kriterien für Produkte definiert, auf die Durchführungs- oder Selbstregulierungsmaßnahmen angewendet werden müssen. Die davon in der EU betroffenen Produkte müssen unter anderem ein erhebliches Verkaufsvolumen (i. d. R. mehr als 200 000 Stück jährlich), erhebliche Umweltauswirkungen und ein erhebliches Potenzial für eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten aufweisen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, ob es andere einschlägige Unionsvorschriften gibt, ob ein Marktversagen besteht und ob die auf dem Markt verfügbaren Produkte mit gleichwertigen Funktionen große Unterschiede hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit aufweisen.

Die Ökodesignrichtlinie sieht vor, dass freiwillige Vereinbarungen oder andere Selbstregulierungsmaßnahmen als Alternativen zu Durchführungsmaßnahmen herangezogen

werden können und zumindest nach Anhang VIII der Richtlinie zu bewerten sind. Freiwilligen Vereinbarungen über Selbstregulierungsmaßnahmen und andere alternative Maßnahmen sollen gemäß Artikel 17 der Ökodesignrichtlinie den Vorzug vor verbindlichen Durchführungsmaßnahmen erhalten, wenn sich die politischen Ziele mit ihrer Hilfe voraussichtlich schneller oder auf kosteneffizientere Weise erreichen lassen als mit verbindlichen Vorgaben.

Die Kommission hat jetzt eine Empfehlung zu den Leitlinien für Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie veröffentlicht, um die Entwicklung und Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern und ihre Einheitlichkeit zu gewährleisten. Die Industrie soll die im Anhang der Empfehlung dargelegten Leitlinien befolgen. Wenn die Leitlinien eingehalten werden, kann die Kommission eine Ökodesign-Selbstregulierungsmaßnahme als wirksame Alternative zu einer Durchführungsmaßnahme betrachten.

Selbstregulierung bedeutet, dass Unternehmen oder Industriebranchen auf eigene Initiative hin Verhaltenskodizes oder Betriebsbeschränkungen festlegen, für deren Durchsetzung sie verantwortlich sind. Eine reine Selbstregulierung ist eher selten, und auf Unionsebene werden Selbstregulierungsmaßnahmen meist auf Anregung oder mit Unterstützung der Kommission durchgeführt. Die Kommission betrachtet gut konzipierte nicht regulatorische Ansätze als mögliche politische Alternative.

Zwar sieht die Ökodesign-Richtlinie bereits Orientierungskriterien für die Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen vor, aber insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Berichterstattung fehlten bislang geeignete Leitlinien. Diese Leitlinien sollen die Entwicklung und Durchführung von Selbstregulierungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie erleichtern. Sie sollen eine Hilfe für die Industrie darstellen und die einheitliche Anwendung von Selbstregulierungsmaßnahmen unterstützen. Dort, wo es bereits bestehende Ökodesign-Selbstregulierungsmaßnahmen gibt, erwartet die Kommission bis spätestens 2018 Vorschläge, wie die bestehenden Selbstregulierungsmaßnahmen so weit wie möglich an die Leitlinien angepasst werden sollen.

Die Kommission behandelt Selbstregulierungsmaßnahmen für Produktgruppen, die in einem Ökodesign-Arbeitsplan gemäß Artikel 16 der Ökodesign-Richtlinie aufgeführt sind, vorrangig. Die Industrie muss der Kommission alle Vorschläge für Selbstregulierungsmaßnahmen zu diesen Produktgruppen vor oder während der technischen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Analysen für die jeweilige Produktgruppe vorlegen. Bei Bedarf wird die Industrie dann gebeten, ihren Vorschlag anzupassen, um die Wünsche der Kommission und des Konsultationsforums zu berücksichtigen.

Entscheidet sich die Kommission für die Anerkennung einer Selbstregulierungsmaßnahme, so erlässt sie keine entsprechende Ökodesign-Durchführungsverordnung. Sie wird vielmehr nur dann tätig, wenn es Defizite bei der Umsetzung der Selbstregulierungsmaßnahme gibt.

Die Anforderungen an eine Selbstregulierungsmaßnahme

Unternehmen, die eine Selbstregulierungsmaßnahme einführen möchten, sollten ihre Absicht vor Beginn der Entwicklung dieser Maßnahme öffentlich bekannt geben. Um anderen Unternehmen die Teilnahme an der Maßnahme zu ermöglichen, sollten sie auch einen Ansprechpartner benennen. Die Selbstregulierungsmaßnahme enthält eine Liste aller Teilnehmer der Maßnahme. Außerdem sollten sich weitere Unternehmen aus der Branche der

Selbstregulierungsmaßnahme jederzeit anschließen können, sofern sie sich an ihren Durchführungskosten beteiligen.

Allen Vorschlägen für Selbstregulierungsmaßnahmen oder für Neufassungen bestehender Selbstregulierungsmaßnahmen soll eine mit Nachweisen versehene Begründung beigelegt werden, warum sich die Ziele der Ökodesign-Richtlinie mithilfe des Vorschlags schneller und/oder kosteneffizienter erreichen lassen als mit einer Durchführungsmaßnahme.

Es ist zulässig, dass sich einige oder alle Teilnehmer einer Selbstregulierungsmaßnahme auch einer separaten Vereinbarung oder Vereinigung anschließen, mit der die gleichen Ziele verfolgt werden. In diesem Fall sollen alle relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder der Vereinigung veröffentlicht werden. Die Selbstregulierungsmaßnahme soll zudem die Überprüfung aller wesentlichen Elemente der Maßnahme vorsehen und auch das Datum oder bestimmte Umstände enthalten, an dem bzw. unter denen diese Überprüfung durchgeführt werden soll. Das Ziel der Überprüfung ist eine Wirksamkeitskontrolle und die Verbesserung der Selbstregulierungsmaßnahme.

In der Selbstregulierungsmaßnahme sollen u. a. alle Produkttypen und Produktgruppen in ihrem Anwendungsbereich sowie die Definitionen dieser Produkte aufgeführt werden. Zu dieser Beschreibung gehört auch eine Übersicht mit Begründung, welche Produkte von der Selbstregulierungsmaßnahme ausgenommen sind sowie eine Beschreibung der notwendigen Beschaffenheitsanforderungen an das Produkt, damit die gesteckten Ziele auch tatsächlich erreicht werden können.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit

Liegt der Vorschlag für eine Selbstregulierungsmaßnahme vor, dann befasst sich das Konsultationsforum als Stellvertreter für die Öffentlichkeit bzw. Zivilgesellschaft mit diesem Vorschlag. In dem Konsultationsforum sind die Mitgliedstaaten, die Industrie, die Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure sowie Umweltschutz- und Verbraucherorganisationen vertreten. Außerdem wird ein Lenkungsausschuss mit Vertretern aller Unterzeichner der Selbstregulierungsmaßnahme sowie der Kommission eingesetzt, der die Umsetzung der Maßnahme verwaltet. Außerdem nehmen die Mitglieder des Konsultationsforums sowie ein „unabhängiger Inspektor“ als Beobachter ohne Stimmrecht an dem Lenkungsausschuss teil. Weitere interessierte Parteien können an der Sitzung ebenfalls teilnehmen. Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich in Brüssel.

Die Selbstregulierungsmaßnahme muss Möglichkeiten vorsehen, dass Betroffene einem „unabhängigen Inspektor“ Produkte und Hersteller, die die Anforderungen nicht erfüllen, melden können. Der „unabhängige Inspektor“ prüft diese Hinweise und geht ihnen ggf. nach. Bei dem „unabhängigen Inspektor“ handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, die über die erforderlichen Mittel und Qualifikation verfügt, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

Überwachung und Berichterstattung

Alle Unterzeichner einer Selbstregulierungsmaßnahme übermitteln dem unabhängigen Inspektor einen „Konformitätsbericht“. Dieser Bericht enthält alle notwendigen Informationen, damit der unabhängige Inspektor die Einhaltung aller Verpflichtungen der Unterzeichner im Rahmen der Selbstregulierungsmaßnahme überprüfen kann.

Der unabhängige Inspektor prüft die Einhaltung der Anforderungen nach eigener Wahl durch eine oder mehrere der folgenden Methoden:

- Überprüfung der von den Unterzeichnern vorgelegten Unterlagen
- Produkttests
- Inspektionen in den Räumlichkeiten der Unterzeichner

Der unabhängige Inspektor legt die Endfassung seines Konformitätsberichts spätestens nach vier Monate dem Lenkungsausschuss vor.

Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so werden abgestufte Sanktionen angewandt. Bei Unternehmen, die dem unabhängigen Inspektor ihren Konformitätsbericht nicht übermitteln, wird innerhalb eines Jahres eine Inspektion durchgeführt. Ein wiederholtes Versäumnis, die Unterlagen zu übermitteln, führt zum sofortigen Ausschluss des Unterzeichners von der Selbstregulierungsmaßnahme.

Unterzeichner, welche die Anforderungen nicht erfüllen, werden verpflichtet, die Mängel zu beseitigen. Sind die Mängel sechs Monaten nach dem Bericht des unabhängigen Inspektors immer noch nicht beseitigt, so wird auch in diesem Fall der Unterzeichner mit sofortiger Wirkung von der Selbstregulierungsmaßnahme ausgeschlossen.

AKTUELLES

Änderung der 10. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 56 vom 2. Dezember 2016 wurde die geänderte Fassung der 10. ProdSV veröffentlicht. Die 10. Verordnung dient der nationalen Umsetzung der Sportboote-Richtlinie und musste an die neue Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU angepasst werden.

Die geänderte Verordnung ist am 5. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder veröffentlicht

Am 19. November 2016 ist die neue Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (EMFV) in Kraft getreten. Damit wurde jetzt auch die letzte europäische Arbeitsschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt, die sich mit Gefährdungen durch physikalischen Einwirkungen beschäftigt. Mit der Umsetzung ist die Bundesregierung ihren europäischen Verpflichtungen nachgekommen.

Die Verordnung wurde am 18. November 2016 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 54 veröffentlicht.

Urteil des BGH zur Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

Mit Urteil vom 12. Oktober 2016, Az.: VIII ZR 103/15, hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Anwendungsbereich des § 476 BGB zugunsten des Verbrauchers erweitert. Damit gilt ab sofort zugunsten des Verbrauchers eine Beweislastumkehr. Bei einem Mangel, der innerhalb

von sechs Monaten auftritt, wird zukünftig davon ausgegangen, dass zumindest im Ansatz bereits ein „Grundmangel“ beim Gefahrenübergang vorgelegen hat. Zukünftig muss damit der Verkäufer den Nachweis erbringen, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs keinen Grundmangel aufgewiesen hat.

In dem Verfahren ging es um die Gewährleistung für einen Gebrauchtwagen, bei dem das Automatikgetriebe fünf Monate nach der Übergabe an den Kunden defekt war. In dem Verfahren konnte allerdings nicht geklärt werden, ob die Ursache für den Schaden eine „vertragswidrige Beschaffenheit des Kaufgegenstands“ war.

Der Käufer muss zukünftig bei Auftreten eines Sachmangels in Änderung der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr beweisen, dass ein Sachmangel dem Verkäufer zuzurechnen ist. Der Käufer muss also nicht mehr beweisen, dass ein später tatsächlich aufgetretener Mangel seine Ursache in einem zuvor latenten Grundmangel hat. Künftig ist es ausreichend, wenn der Verbraucher erläutern und notfalls beweisen kann, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandard einer Sache entspricht, die er gemäß dem zugrundeliegenden Vertrag (vernünftigerweise) erwarten durfte. Der Käufer kann sich also zukünftig auf ein Mangelsymptom beschränken. Der Mangel selbst muss bei der Übergabe noch nicht aufgetreten sein.

Geänderte Maximaldrücke für Aerosolpackungen veröffentlicht

In den vergangenen Jahren wurden verstärkt Aerosolpackungen mit nicht entzündbaren Treibgasen entwickelt, bei denen es sich hauptsächlich um verdichtete Gase wie Stickstoff, Druckluft oder Kohlendioxid handelt. Allerdings wird die Entwicklung derartiger Aerosolpackungen derzeit durch den in der Richtlinie 75/324/EWG über das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen festgelegten höchsten zulässigen Druck eingeschränkt. Die aktuellen Regelungen wirken sich negativ auf die Sprüheffizienz derartiger Aerosolpackungen während ihrer gesamten Lebensdauer aus. Konkret führt der Druckabfall bei der Verwendung derartiger Aerosolpackungen zu einer weniger effizienten Abgabe des Inhalts und zu einer spürbaren Verschlechterung der Leistung.

Durch die Richtlinie 2008/47/EG wurde der höchste zulässige Druck von Aerosolpackungen mit einem nicht entzündbaren Treibgas bereits von 12 auf 13,2 bar angehoben. Allerdings kann dieser Grenzwert inzwischen aufgrund der technischen Entwicklung ohne Abstriche bei der Sicherheit derartiger Aerosolverpackungen erneut angepasst werden, um die Abgabeleistung und Sprühqualität von Aerosolpackungen steigern und von entzündbaren möglichst auf nicht entzündbare Treibgase umsteigen zu können. Der höchste zulässige Druck für Aerosolpackungen mit verdichteten Gasen oder unter Druck gelösten Gasen, die in Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 1,013 bar keinen Explosionsbereich haben, wurde in der Richtlinie (EU) 2016/2037 jetzt auf 15 bar festgelegt.

Aerosolpackungen mit verflüssigten Gasen oder Gasgemischen, die in Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 1,013 bar einen Explosionsbereich haben, sind auf einen max. Druck von 12 bar begrenzt. Für verflüssigte Gase oder Gasgemische, die in Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 1,013 bar keinen Explosionsbereich haben, gilt ein Grenzwert von 13,2 bar.

Weiterhin wurden die Vorschriften für die Kennzeichnung von Aerosolpackungen an die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst.

Die Richtlinie muss ab dem 12. Februar 2018 angewendet werden.

Leitfaden zur Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht

Zur aktuell gültigen Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU wurde im November 2016 der zugehörige Leitfaden veröffentlicht. Sie finden den Leitfaden unter <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20341> oder unter www.ce-richtlinien.eu.

Änderungen verschiedener Arbeitsschutzverordnungen

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 54 vom 18. November 2016 wurden Änderungen zu folgenden Arbeitsschutzverordnungen bekannt gemacht:

- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung

Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Bildschirmarbeitsverordnung vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert am 31. August 2015, außer Kraft getreten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Polen:

- Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Finanzen über Kategorien von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen, sowie über den Umfang dieser Kontrolle (Notifizierung 2016/0599/PL - I10)

Betroffen sind Messgeräte, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen.

Die geplante Verordnung legt Messgeräte fest, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle in Bezug auf die einzelnen Gerätekategorien unterliegen.

Die geltenden Bestimmungen regeln den Umfang der Verpflichtung zur gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von:

- Wärmehählern,
- Wasserzählern,
- Gaszählern,
- Umwertern für Gaszähler,
- Elektrizitätszählern,
- Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser,
- materiellen Längenmaßen sowie Geräten zur Messung der Länge von Textilstoffen,
- Drähten,
- Kabeln,
- Banderzeugnissen,
- Verbandstoffen und
- Papiererzeugnissen

in Abhängigkeit von der Art des Inverkehrbringens bzw. der Inbetriebnahme dieser Geräte nach der Bauartzulassung und infolge einer Konformitätsbewertung. Diese Unterscheidung hat die Entstehung verschiedener Verpflichtungen für den Anwender der betreffenden Kategorien von Messgeräten zur Folge. Der Anwender, der ein Messgerät der betreffenden Kategorie in den in Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Messwesen angegebenen Bereichen verwendet, ist abhängig von der Art des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des betreffenden Geräts ggf. zur Anmeldung des jeweiligen Geräts zur Nacheichung verpflichtet und zugleich im Fall eines anderen Gerätes derselben Kategorie von einer solchen Verpflichtung befreit. Eine Vereinheitlichung des Systems zur gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Geräte sowie des Umfangs der Verpflichtungen des Anwenders dieser Geräte in Bezug auf diese Kontrolle ist daher erforderlich.

Nach dem Inkrafttreten der geplanten Bestimmungen bleibt der Umfang der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Messgeräten unabhängig von der Art des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme dieser Geräte unberührt.

- Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Finanzen über die gesetzliche messtechnische Kontrolle von Messgeräten (Notifizierung 2016/0599/PL - I10)

Betroffen sind Messgeräte, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen.

In der Verordnung wird Folgendes festgelegt:

1. Modalitäten für die Anmeldung von Messgeräten zur gesetzlichen messtechnischen Kontrolle, insbesondere Angaben, die der Antrag auf Durchführung der messtechnischen Kontrolle enthalten sollte, sowie die Art der Unterlagen, die dem Antrag beigelegt sind,
2. genaue Angaben zum Verfahren für die Durchführung der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle, einschließlich Fällen, in denen die Ersteichung mithilfe des statistischen Verfahrens durchgeführt werden kann sowie Angaben zur Art der Durchführung dieses Verfahrens,
3. Eichbescheinigungen, die für die angegebenen Kategorien von Messgeräten ausgestellt werden,

4. Gültigkeitszeiträume für die Eichung der angegebenen Kategorien von Messgeräten sowie Termine, zu denen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Messgeräte nach der Konformitätsbewertung zur Nacheichung angemeldet werden sollten,
5. Muster:
 - a) für die Entscheidung über die Bauartzulassung und für Eichbescheinigungen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es erforderlich ist, alle notwendigen Informationen in diese Dokumente aufzunehmen,
 - b) für Zeichen für die Bauartzulassung, für Eichstempel und Sicherungstempel zur Festlegung ihrer Form und Abmessungen.

Mit der geplanten Verordnung werden die folgenden Ziele verfolgt:

1. Anpassung der Bestimmungen der Verordnung über Kategorien von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen, sowie über den Umfang dieser Kontrolle,
2. Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/17/EG vom 09. März 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen (ABl. EU L 71 vom 18.03.2011, S. 1) sowie Gewährleistung der Gültigkeit der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/34/EG,
3. Anpassung der Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 19. März 2010 über die Abschaffung bestimmter regionaler Behörden des Messwesens sowie über die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs und der Sitze der bezirklichen und regionalen Behörden des Messwesens (poln. Gesetzblatt Pos. 341),
4. Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Messgeräten.

Ungarn:

- Regierungsverordnung zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 275/2013 vom 16. Juli 2013 über die detaillierten Regeln zum Entwurf und Einbau von Bauprodukten in Gebäude sowie zum Nachweis der Leistung (Notifizierung 2016/0588/HU - B20)

Betroffen sind Bauprodukte für den Brandschutz, für die es keine nationalisierte harmonisierte Norm gibt oder für die keine europäische technische Bewertung ausgegeben wurde.

Die Änderung der Verordnung ermöglicht es, dass Bauprodukte für den Brandschutz, für die es keine nationalisierte harmonisierte Norm gibt oder für die keine europäische technische Bewertung ausgegeben wurde, in Ungarn mit einer von einer staatlichen Behörde erteilten Genehmigung eingebaut / vermarktet werden können.

In der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die harmonisierten Bedingungen für die

Vermarktung von Bauprodukten festgelegt.

Die Regierungsverordnung Nr. 275/2013 vom 16. Juli 2013 ermöglicht weiterhin die Vermarktung und den Einbau von Bauprodukten in Ungarn, für die es keine nationalisierte harmonisierte Norm gibt oder für die aufgrund von nationalen technischen Bewertungen und der daraufhin erteilten Konformitätsbescheinigungen keine europäische technische Bewertung ausgegeben wurden.

Mit der Änderung kann eine begrenzte Palette von Bauprodukten in Ungarn mit der zu diesem Zweck von einer staatlichen Behörde erteilten Genehmigung eingebaut werden:

- aktiv eingebaute Brandschutzanlagen zur Wahrnehmung, Meldung und Löschung von Feuer, zur Erleichterung der Intervention, zur Minderung des Brandschadens sowie zur Verhinderung der Brandausbreitung oder deren Bestandteile und
 - für die keine nationalisierten harmonisierten Normen oder europäische technische Bewertungen vorliegen.
-
- Entwurf zur Regierungsverordnung Nr. 127/1991 vom 9. Oktober 1991 über die Durchführung des Gesetzes über das Messwesen (Notifizierung 2016/0612/HU - I10)

Die Verordnung beschreibt Zeichnungen der vom metrologischen Dienst für obligatorisch zu eichende Messgeräte verwendeten Eichzeichen und Eichsiegel.

Mit dem Entwurf wird der, die Zeichnungen der vom metrologischen Dienst verwendeten gesetzlichen Eichzeichen und Eichsiegel sowie deren Anwendung betreffende Anhang 3 des Basisrechtsakts geändert. Die dem vorstehend zitierten Anhang entsprechenden Eichzeichen sind nach dem 31. Dezember 2018 mit der Beschriftung „HITELES“ (geeicht) anstelle der Beschriftung „MKEH“ verwendbar.

Aufgrund der mit Rechtsnachfolge erfolgenden Abschaffung und Änderung der Zentralstellen wurde die Änderung von Anhang 3 der Regierungsverordnung Nr. 127/1991 vom 9. Oktober 1991 über die Durchführung des Gesetzes über das Messwesen erforderlich, da die Beschriftung und die Eichzeichen die Anfangsbuchstaben „MKEH“ des abgeschafften ungarischen Amtes für Handelsgenehmigungen (Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal, MKEH) als Bezeichnung für die als Zentralstelle fungierende zentrale Haushaltsinstitution enthielten.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die

Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Verordnung Nr. 512 vom 7. November 2016 – Konformitätskennzeichnung - (Notifizierung G/TBT/N/BRA/697)

Verordnung Nr. 511 vom 7. November 2016 – Konformitätsbewertung von Computerzubehör - (Notifizierung G/TBT/N/BRA/698)

China:

Katalog über Medizinproduktklassen (überarbeitete Ausgabe) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1183)

Anpassung der Klassifizierung von Allergenen und drei weiteren Reagenzien für In-vitro-Diagnostika (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1184)

Verordnung zur Durchführung von Rückrufen von medizinischen Geräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1185)

Verordnung über die Erfassung und Bewertung von Unfallereignissen mit Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1186)

Kolumbien:

Entwurf einer EntschlieÙung der Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel "Änderung von Kapitel VI Titel VI des Einheitlichen Rundschreibens der Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel und Regelung der messtechnischen Kontrolle von Messgeräten" (Notifizierung G/TBT/N/COL/210)

Entwurf einer EntschlieÙung der Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel "Hinzufügen eines sechsten Kapitels zu Titel VI des Einheitlichen Rundschreibens und Regelung der messtechnischen Kontrolle nichtselbsttätiger Waagen" (Notifizierung G/TBT/N/COL/217)

Entwurf einer EntschlieÙung der Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel "Die Aufnahme eines siebten Kapitels in Titel VI des einheitlichen Rundschreibens und die Regelung der metrologischen Kontrolle von flüssigen Brennstoffpumpen, Spendern und / oder Messgeräten" (Notifizierung G/TBT/N/COL/218)

Korea:

Entwurf der Verfahrensvorschrift zum „Safety Control Act„ für Elektrogeräte und industrielle Produkte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/692)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-204-SCFI-2015 - Tragbare Maschinen mit Verbrennungsmotor, die hauptsächlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke und für den Hausgebrauch bestimmt sind - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/329)

Sambia:

Tragbare wiederaufladbare Feuerlöscher - Spezifikation - Teil 1: Feuerlöscher mit Trockenpulver (Notifizierung G/TBT/N/ZMB/86)

Taiwan:

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“ (Produktüberwachungsgesetzes) (Druckbehälter, Gasflaschen, Gasfeuerungen) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/254)

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“ (Produktüberwachungsgesetzes) (Leuchtstofflampen, Entladungslampen) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/255)

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“ (Produktüberwachungsgesetzes) (Elektrogeräte) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/256)

Ukraine:

Entwurf der EntschlieÙung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Regelung der einfachen Druckbehälter" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/111)

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Regelung der Funkgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/112)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Energiesparprogramm: Prüfverfahren für Fertighäuser (Notifizierung G/TBT/N/USA/1221)

Drahtlose Notrufsysteme - Änderungen der Vorschriften der Kommission über das Notrufsystem (Notifizierung G/TBT/N/USA/1227)

Medizinische Gasbehälter und Verschlüsse - Aktuelle Anforderungen an die Gute Herstellungspraxis (Notifizierung G/TBT/N/USA/1228)

Mindestanforderungen an die Energieeffizienz – Kleine Batterieladegeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1232)

Instandhaltungsbeschichtungen für Konsumgüter sowie architektonische und industrielle Instandhaltungsbeschichtungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1233)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 1015/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1061/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswaschmaschinen) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/01 vom 11.11.2016)
- Richtlinie 96/60/EG zur Energieetikettierungsrichtlinie 92/75/EWG (kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/02 vom 11.11.2016)
- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/03 vom 11.11.2016)
- Verordnung Nr. 548/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG (Transformatoren) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/04 vom 11.11.2016)
- Verordnung Nr. 1016/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1059/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltsgeschirrspüler) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/05 vom 11.11.2016)
- Verordnung Nr. 666/2013 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 665/2013 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Staubsauger) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/07 vom 11.11.2016)

Nachtrag aus dem November-Newsletter:

Verordnung Nr. 1015/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1061/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswaschmaschinen) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/01 vom 11.11.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN 60456:2016-04.

Das Corrigendum der Vorgängernorm ist „unerwartet entfallen“:
EN 60456/AC:2011-07

Verordnung Nr. 1015/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1061/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswaschmaschinen) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/01 vom 11.11.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN 60456:2016-04

Richtlinie 96/60/EG zur Energieetikettierungsrichtlinie 92/75/EWG (kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/02 vom 11.11.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 neue Norm mit Berichtigung in diesem Verzeichnis:
EN 50229:2015-10 mit EN 50229/AC:2016-02.

Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/03 vom 11.11.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 11 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 301360 V 2.1.1:2016-06
- EN 301406 V 2.2.2:2016-09
- EN 302195 V 2.1.1:2016-06
- EN 302961 V 2.1.2:2016-08
- EN 303039 V 1.2.1:2016-10
- EN 303084 V 2.1.1:2016-08
- EN 303204 V 2.1.2:2016-09
- EN 303339 V 1.1.1:2016-06
- EN 303340 V 1.1.2:2016-05
- EN 303978 V 2.1.2:2016-10 und
- EN 303979 V 2.2.2:2016-10.

Verordnung Nr. 548/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG (Transformatoren) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/04 vom 11.11.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 2 neue Änderungen zu den Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50588-1/A1:2016-06 und
- EN 50629/A1:2016-06.

Verordnung Nr. 1016/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1059/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltsgeschirrspüler) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/05 vom 11.11.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 neue Norm in dieser Liste:
EN 50242:2016-07

Verordnung Nr. 666/2013 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 665/2013 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Staubsauger) (Amtsblattmitteilung 2016/C 416/07 vom 11.11.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN 60704-2-1:2015-01

TERMINE

WEB-Seminar: Was Geschäftsleiter und Führungskräfte unbedingt über die CE-Kennzeichnung wissen sollten

Termin: 20.01.2017

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Web

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=479937

Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung

Termin: 01.-02.02.2017

Veranstalter: VDI Wissenforum

Ort: Karlsruhe

Mehr Infos:

www.vdi-wissenforum.de/weiterbildung-maschinenbau/gefaehrungsanalyse-und-risikobeurteilung/

Rechtliche Aspekte der Maschinensicherheit für Führungskräfte

Termin: Donnerstag, 02. Februar 2017

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

Druckgeräterichtlinie für den Hersteller von Rohrleitungen und Armaturen

Termin: 13.02.2017

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Bielefeld

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=606351

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Product Compliance Consultant (m/w)

Globalnorm GmbH, Berlin



Zum Stellenmarkt für Spezialisten.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder - 10. ProdSV) (Sportboote-Richtlinie)
- Low Voltage Directive 2014/35/EU – Guidelines - Electrical equipment designed for use within certain voltage limits (Niederspannungsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Europäische Werkstoffzulassungen zur Druckgeräte-Richtlinie)

CE-Newsletter sagt "Danke"

Wir bedanken uns bei allen treuen Anzeigenkunden und CE-Partnern und wünschen alles Gute für das kommende Jahr 2017!

Ingenieurbüro pb



A2 documentation
& translation

DOCIFY
Einfach gute Dokumentation



KOTHES!
Technische Kommunikation
GmbH & Co. KG



INGENIEURBÜRO
LAUER

 **IFS** Engineering GmbH

[ecoprotec][®]
Umweltschutz • Qualität • Arbeitssicherheit
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

mr  **technik**

 **Leuze electronic**
the *sensor* people

 **mbt**
maschinenbautage
mecktershamer

NSBIV AG
Zertifizierungsstelle
SIBE Schweiz



primara
Test- und Zertifizier-GmbH

 **SCHMERSAL**
Safe solutions for your industry

TÜV
SEMINARE[®]
SAARLAND

 **TUV NORD**
Akademie

 **WEKA** AKADEMIE

Alle **CE-Partner** finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/ce-partner.

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 96/60/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen sowie der Umsetzung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen

sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern und der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Überarbeiteter BAuA-Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung ist online

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Als Handlungshilfe hat sich dabei der "Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bewährt. Im Ratgeber finden die notwendigen Informationen, um eine Gefährdungsbeurteilung sicher durchzuführen. Der Ratgeber wurde seit 1997 mehrfach aktualisiert und gehört zu den Standardwerken der BAuA, wenn es um die Gefährdungsbeurteilung geht. Der Ratgeber ist branchenunabhängig angelegt und richtet sich in erster Linie an Fachleute im Arbeitsschutz, die die Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers planen und durchführen. Außerdem enthält er notwendiges Grundwissen auf der Basis neuester arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse. Auch bietet er Handlungshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung an.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat die nunmehr die dritte und vollständig überarbeitete Auflage als PDF-Datei kostenlos und barrierefrei im Internetangebot der BAuA zum Download bereitgestellt.

Der Ratgeber gliedert sich in drei Teile:

Teil 1: Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes

Teil 2: Beschreibung der Gefährdungsfaktoren wie Lärm, mechanische Gefährdung oder Gefahrstoffe

Teil 3: Handlungshilfen, die die praktische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erleichtern.

Literaturnachweis:

Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung. Handbuch für Arbeitsschutzfachleute; 3. Auflage; Dortmund; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2016; ISBN: 978-3-88261-

211-0; 528 Seiten

Direkter Link zum Ratgeber: www.baua.de/dok/1307106

Link zum Internetprotal: www.gefaehrungsbeurteilung.de

Software SISTEMA in neuer Version

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, www.dguv.de)

Der Software-Assistent SISTEMA (Sicherheit von Steuerungen an Maschinen) bietet Hilfestellung bei der Bewertung der Sicherheit von Steuerungen im Rahmen der DIN EN ISO 13849-1. Das Windows-Tool bildet die Struktur der sicherheitsbezogenen Steuerungsteile (SRP/CS, Safety-Related Parts of a Control System) auf der Basis der sogenannten vorgesehenen Architekturen nach und berechnet Zuverlässigkeitswerte auf verschiedenen Detailebenen einschließlich des erreichten Performance Level (PL).

Risikoparameter zur Bestimmung des erforderlichen Performance Level (PL_r), die Kategorie, die Maßnahmen gegen Fehler gemeinsamer Ursache (CCF) bei mehrkanaligen Systemen, die mittlere Bauteilgüte ($MTTF_d$) und die mittlere Testqualität (DC_{avq}) von Bauelementen bzw. Blöcken lassen sich Schritt für Schritt erfassen. Die Auswirkung jeder Parameteränderung auf das Gesamtsystem wird direkt angezeigt und kann als Report ausgedruckt werden.

Zur SISTEMA-Software 2.0: <http://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-maschinenschutz/software-sistema/index.jsp>

... UND WEITERHIN

Knecht Ruprecht



Von drauss' vom Walde komm ich her;
Ich muss euch sagen, es weihnachtet sehr!

Allüberall auf den Tannenspitzen
sah ich goldene Lichtlein sitzen;

Und droben aus dem Himmelstor
sah mit grossen Augen das Christkind hervor;

Und wie ich so strolcht' durch den finstern Tann,

da rief's mich mit heller Stimme an:

"Knecht Ruprecht", rief es, "alter Gesell,
hebe die Beine und spute dich schnell!

Die Kerzen fangen zu brennen an,
das Himmelstor ist aufgetan,

Alt' und Junge sollen nun
von der Jagd des Lebens einmal ruhn;

Und morgen flieg ich hinab zur Erden,
denn es soll wieder Weihnachten werden!"

Ich sprach: "O lieber Herre Christ,
meine Reise fast zu Ende ist;

Ich soll nur noch in diese Stadt,
wo's eitel gute Kinder hat."

- "Hast denn das Säcklein auch bei dir?"
Ich sprach: "Das Säcklein, das ist hier:

Denn Äpfel, Nuss und Mandelkern
essen fromme Kinder gern."

- "Hast denn die Rute auch bei dir?"
Ich sprach: "Die Rute, die ist hier;

Doch für die Kinder nur, die schlechten,
die trifft sie auf den Teil, den rechten."

Christkindlein sprach: "So ist es recht;
So geh mit Gott, mein treuer Knecht!"

Von drauss' vom Walde komm ich her;
Ich muss euch sagen, es weihnachtet sehr!

Nun sprecht, wie ich's hier innen find!
Sind's gute Kind, sind's böse Kind?

(von Theodor Storm)

Damit möchte sich das Team des CE-Newsletters für dieses Jahr von allen Lesern verabschieden.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877